

FAQ – ZRSP

Einhalt

| | |
|--|---|
| Allgemeines | 3 |
| Was ist das Zentralregister für den Schutz von Personen? | 3 |
| Wo finde ich weitere Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen?..... | 4 |
| Ist die Nutzung des Zentralregisters für den Schutz von Personen obligatorisch? | 4 |
| Für wen ist das Zentralregister für den Schutz von Personen bestimmt?..... | 4 |
| Was kostet es, ein Verfahren über das Zentralregister für den Schutz von Personen einzuleiten? .. | 4 |
| In welchen Sprachen steht das Zentralregister für den Schutz von Personen zur Verfügung?..... | 4 |
| Welche Gerichte nutzen das Zentralregister für den Schutz von Personen? | 4 |
| Was passiert ab dem 1. Juni 2021 mit den bereits bestehenden Akten? | 5 |
| Wer hat Zugang zum Zentralregister für den Schutz von Personen? | 5 |
| Kann ich sehen, wer Zugang zu meiner Akte im Zentralregister für den Schutz von Personen hat? . | 5 |
| Wer verwaltet die im Zentralregister für den Schutz von Personen enthaltenen Daten und wie lange werden diese gespeichert? | 5 |
| Wie wird die Sicherheit der gespeicherten Dokumente gewährleistet?..... | 5 |
| Praktische Fragen | 6 |
| Gelten die Öffnungszeiten der Gerichtskanzleien auch für die Nutzung des Zentralregisters für den Schutz von Personen? | 6 |
| Kann ich ein Verfahren auch noch schriftlich einleiten? | 6 |
| Kann ich den E-Service auch auf Mobilgeräten nutzen? | 6 |
| Wie kann ich mich anmelden? | 6 |
| Ich habe keinen Personalausweis/mein Personalausweis ist nicht mehr gültig. Was nun? | 7 |
| Ich kenne den PIN-Code meines Personalausweises nicht. Was nun?..... | 7 |
| Ich lebe (vorübergehend) im Ausland. Was soll ich tun? | 7 |
| Ich habe keinen Computer. Was nun?..... | 7 |
| Wer kann einen Antrag einreichen? | 7 |
| Kann ich Schutzmaßnahmen für mich selbst beantragen? | 7 |
| Ich bin ein Anwalt. Kann ich mich mit meinem Anwaltsausweis anmelden?..... | 7 |
| Ich bin ein Notar. Wie kann ich mich anmelden?..... | 7 |
| Ich bin ein Vertreter oder Mitarbeiter eines sozialen oder medizinischen Dienstes. Wie kann ich mich anmelden?..... | 8 |
| Ich bin angemeldet. Was soll ich jetzt tun? | 8 |

| | |
|---|----|
| Wie melde ich mich im Zentralregister für den Schutz von Personen an? | 8 |
| Welche Unterlagen benötige ich zur Einleitung meines Verfahrens? | 8 |
| Kann ich einen Begleitbrief beifügen? | 8 |
| Ist es möglich, Dokumente über einen USB-Stick oder eine Speicherkarte auf den Kiosk-PC zu laden?..... | 8 |
| Wie funktioniert die Bezahlung? | 8 |
| Bekomme ich eine Rechnung oder Quittung? | 9 |
| Wie kann ich sicher sein, dass ich an das richtige Gericht sende? | 9 |
| Wie kann ich sicher sein, dass ich alles ausgefüllt habe? | 9 |
| Muss der Antrag noch unterzeichnet werden, wenn er elektronisch über das Zentralregister für den Schutz von Personen eingereicht wird?..... | 9 |
| Bekomme ich einen Nachweis über den Erfolg/Misserfolg der Versendung? | 9 |
| Kann ich sehen, wann ich mein Antrag versendet habe? | 9 |
| Kann ich meinem Antrag nachträglich noch Dokumente hinzufügen? | 9 |
| Kann ich meinen Antrag nachträglich noch ändern?..... | 9 |
| Wie wird mein Antrag anschließend eingestuft?..... | 9 |
| Kann ich in einer Schutzakte noch andere Anträge einreichen? | 10 |
| Kann ich einen Antrag in einer Schutzakte stellen, wenn ich keine Partei dieser Akte bin?..... | 10 |
| Technische Fragen | 10 |
| Wie kann ich die Sprache des Startbildschirms ändern?..... | 10 |
| Es gelingt mir nicht, mich beim E-Service anzumelden. Was kann ich tun?..... | 10 |
| Welche Internet-Browser werden unterstützt? | 10 |
| Ich bin blind/sehbehindert. Gibt es eine Vorlesehilfe im E-Service oder im Portal?..... | 10 |
| Ich kann meinen Antrag nicht auf einmal fertigstellen. Ist das ein Problem?..... | 10 |
| Wie kann ich meine Papierdokumente scannen? | 10 |
| Ich habe die erforderlichen Dokumente nur digital und ich habe keinen Computer. Was nun?..... | 11 |
| In welchem Dateiformat muss ich die Dokumente anhängen?..... | 11 |
| Wie groß dürfen die Dateien maximal sein, die ich anhängen kann? | 11 |
| Meine Datei ist zu groß, um sie anzuhängen. Wie kann ich diese kleiner machen? | 11 |
| Wie kann ich meinen Antrag ausdrucken? | 11 |
| Ich möchte meine Dokumente dauerhaft aus dem Zentralregister für den Schutz von Personen löschen. Ist das möglich? | 11 |
| Der E-Service ist nicht verfügbar. Was nun?..... | 12 |
| Spezifische Fragen für (Pflege-) Institutionen | 12 |
| Wie kann ein Sozial- oder medizinischer Dienst einen Antrag stellen?..... | 12 |
| Sind die privaten Daten der Person, die den Antrag eingibt, sichtbar? | 12 |

| | |
|--|-----------|
| Kann sich bei Abwesenheit des Antragstellers (Krankheit, Urlaub etc.) ein Kollege mit seiner eigenen eID einloggen?..... | 12 |
| Wird die Akte an eine andere Organisation oder an die Familie übertragen, wenn die zu schützende/geschützte Person die Organisation verlässt oder in eine andere Einrichtung verlegt wird? | 12 |
| Kann ein Mitarbeiter einer Organisation wissen, ob ein Antrag für eine bestimmte Person bereits von einer anderen Organisation gestellt wurde? | 13 |
| Kann ein Mitarbeiter einer Organisation wissen, ob für eine bestimmte Person bereits ein Betreuer bestellt wurde? | 13 |
| Was passiert, wenn ein Antrag von einer ‚Einrichtung‘ gestellt wird und der Patient oder die Familie den Beitrag zum Haushaltsfonds nicht bezahlt. Wer erhält die Aufforderung, den Beitrag zu zahlen? | 13 |
| Was passiert, wenn der Beitrag nach diesen 24 Tagen doch noch bezahlt wird?..... | 13 |
| Wenn ein Antrag nicht eingetragen wird, weil der Beitrag nicht gezahlt wurde (und daher vorläufig eingestellt ist), kann dann ein anderer (nachfolgender) Sozialdienst von diesem Antrag Gebrauch machen?..... | 13 |
| Gibt es eine Liste mit allen Informationen und Dokumenten, die der Antragsteller benötigt, um einen Antrag zu stellen? Wenn ja, wo kann ich diese Liste finden?..... | 14 |
| Was ist, wenn der Antragsteller wenige Informationen über die zu schützende Person oder deren Familienangehörige besitzt? | 14 |
| Brauchen Sie Hilfe? | 14 |
| An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zu meiner Akte habe? | 14 |
| Brauchen Sie Hilfe bei der Anmeldung? | 14 |
| An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zur Funktionsweise des E-Service habe? | 14 |

Allgemeines

[Was ist das Zentralregister für den Schutz von Personen?](#)

Das Zentralregister für den Schutz von Personen (ZRSP) ist ein E-Service für die Verwaltung, Nachverfolgung und Bearbeitung der Verfahren in Bezug auf die geschützten Personen. Alle Dokumente und Daten über ein gerichtliches Schutzverfahren werden in dieser Datenbank gespeichert. Alle Mitteilungen, Benachrichtigungen und Bekanntmachungen im Rahmen der Betreuung erfolgen auf elektronischem Wege.

Das Zentralregister für den Schutz von Personen gilt als authentische Quelle für alle in der Datenbank registrierten Urkunden und Daten.

Das Zentralregister für den Schutz von Personen dient als Austauschplattform zwischen dem Gericht und allen beteiligten Akteuren.

Die Funktionsweise des Zentralregisters für den Schutz von Personen ist im [Königlichen Erlass vom 12. Februar 2021 festgelegt](#).

Wo finde ich weitere Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen?

https://justitie.belgium.be/nl/themas_en_dossiers/personen_en_gezinnen/bescherming_van_meerderjarigen/nuttige_documenten/wetgeving

Ist die Nutzung des Zentralregisters für den Schutz von Personen obligatorisch?

Ab dem 1. Juni 2021 werden alle Anträge elektronisch über das Zentralregister für den Schutz von Personen eingereicht. Personen, die nicht beruflich in einen Fall involviert sind, können sich im Zentralregister für den Schutz von Personen anmelden (siehe „Wie kann man sich im Register anmelden“).

Für Personen, die beruflich in einen Fall involviert sind oder die sich im Zentralregister für den Schutz von Personen angemeldet haben, ist die weitere Kommunikation über das Register obligatorisch.

Mit anderen Personen erfolgt die weitere Kommunikation in schriftlicher Form.

Im Falle höherer Gewalt (durch eine technische Störung) ist es weiterhin möglich, dringende Aktionen in Papierform durchzuführen. Die Behörde unternimmt selbstverständlich alles Mögliche, um die Kontinuität des Systems zu gewährleisten.

Für wen ist das Zentralregister für den Schutz von Personen bestimmt?

Alle Personen, die einen Antrag stellen möchten oder die an einer Schutzakte beteiligt sind (die geschützten oder zu schützenden Personen selbst, ihre Verwalter, Vertrauenspersonen, Sachbearbeiter bei bestimmten Einrichtungen usw.), können den E-Service nutzen.

Was kostet es, ein Verfahren über das Zentralregister für den Schutz von Personen einzuleiten?

Die Nutzung des E-Service ist kostenlos.

Für das Anlegen einer neuen Akte wird wie bisher ein Beitrag in Höhe von 20 Euro zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand verlangt. Wenn alle Antragsteller Anspruch auf weiterführenden juristischen Beistand oder Gerichtskostenhilfe haben, ist ein solcher Beitrag nicht erforderlich. Sie müssen einen diesbezüglichen Nachweis in das System hochladen.

In welchen Sprachen steht das Zentralregister für den Schutz von Personen zur Verfügung?

Der E-Service wird auf Niederländisch, Französisch und Deutsch verfügbar sein.

Welche Gerichte nutzen das Zentralregister für den Schutz von Personen?

Die Nutzung des Zentralregisters für den Schutz von Personen ist gesetzlich vorgeschrieben. Alle Friedensgerichte sind daher an das Zentralregister für den Schutz von Personen angeschlossen. Wenn Sie ein Verfahren über den E-Service einleiten, schlägt das System aufgrund des Wohnortes der zu schützenden Person (in Ermangelung dessen aufgrund ihres Wohnsitzes) automatisch vor, welches Friedensgericht zuständig ist.

Was passiert ab dem 1. Juni 2021 mit den bereits bestehenden Akten?

Ab dem 1. Juni 2021 erhält jede Schutzakte (auch ältere Akten) eine einzige Nationalregisternummer. Darüber werden Sie per Brief informiert.

Im E-Service finden Sie auch Verweise auf diese Akten, jedoch ohne konkreten Inhalt des Verlaufs. Alle neuen Daten werden automatisch digital gespeichert.

Wer hat Zugang zum Zentralregister für den Schutz von Personen?

Der Zugang zu den Daten im Zentralregister für den Schutz von Personen ist streng geregelt. Personen und/oder Behörden sehen ausschließlich jene Daten, zu denen Sie berechtigt sind.

Zugang zum Zentralregister für den Schutz von Personen haben u. a. die folgenden Personen:

- die zu schützende oder geschützte Person,
- die Erben nach dem Tod der geschützten Person,
- die Betreuer,
- die Vertrauensperson,
- die Verfahrensbeteiligten: Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher
- die privaten Stiftungen, die ausschließlich für die zu schützende Person tätig sind,
- die gemeinnützigen Stiftungen, die einen satzungsgemäßen Ausschuss haben, der für die Betreuung der zu schützenden Personen zuständig ist, die in Belgien niedergelassen und in das Register eingetragen sind,
- die Magistrate des gerichtlichen Standes gemäß Artikel 58bis,
- die Greffiers im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten

Kann ich sehen, wer Zugang zu meiner Akte im Zentralregister für den Schutz von Personen hat?

Sie können sehen, wer an der Akte beteiligt ist. Die antragstellende Partei, die zu schützende oder geschützte Person, der Betreuer und die Vertrauenspersonen haben Zugang zu den Dokumenten der Akte. Der Richter kann entscheiden, auch anderen Personen Einsicht in die gesamte Akte oder in bestimmte Aktenstücke zu gewähren.

Wer verwaltet die im Zentralregister für den Schutz von Personen enthaltenen Daten und wie lange werden diese gespeichert?

Der FÖD Justiz ist der Verwalter der Daten, die im Zentralregister für den Schutz von Personen aufgenommen sind. Die Daten werden fünf Jahre nach Beendigung der Schutzmaßnahmen gespeichert.

Wie wird die Sicherheit der gespeicherten Dokumente gewährleistet?

Jede Person muss sich über eine gesicherte Plattform verbinden, die den höchsten Standards entspricht. CSAM vom FÖD Politik und Unterstützung, und DPA nur für Anwälte.

Jede Verbindung und jede Einsichtnahme in eine Akte und ein Dokument wird registriert. Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist folglich nicht anonym. Diese Zugriffe werden nur bei Problemen oder auf Anfrage abgerufen.

Praktische Fragen

Gelten die Öffnungszeiten der Gerichtskanzleien auch für die Nutzung des Zentralregisters für den Schutz von Personen?

Nein. Das Zentralregister für den Schutz von Personen ist zu jeder Tageszeit und an jedem Tag der Woche zugänglich.

Wenn Sie einen Kiosk-PC zum Anlegen oder Abfragen einer Akte verwenden möchten, müssen Sie jedoch die Öffnungszeiten der Gerichtskanzlei berücksichtigen. Die Öffnungszeiten des Friedensgerichts Ihrer Wahl finden Sie [hier](#). Es ist ratsam, einen Termin zu vereinbaren, wenn Sie den Kiosk-PC nutzen möchten.

Kann ich ein Verfahren auch noch schriftlich einleiten?

Ab dem 1. Juni 2021 werden alle Anträge elektronisch über das Zentralregister für den Schutz von Personen eingereicht. Personen, die nicht beruflich in einen Fall involviert sind, können sich im Zentralregister für den Schutz von Personen anmelden (siehe „Wie man sich im Register anmeldet“).

Für Personen, die beruflich in einen Fall involviert sind oder die sich im Zentralregister für den Schutz von Personen angemeldet haben, ist die weitere Kommunikation über das Register obligatorisch.

Mit anderen Personen erfolgt die weitere Kommunikation in schriftlicher Form.

Im Falle höherer Gewalt (durch eine technische Störung) ist es weiterhin möglich, dringende Aktionen in Papierform durchzuführen. Die Behörde unternimmt selbstverständlich alles Mögliche, um die Kontinuität des Systems zu gewährleisten.

Kann ich den E-Service auch auf Mobilgeräten nutzen?

Zum Zeitpunkt der Einführung wird es für Sie am benutzerfreundlichsten sein, wenn Sie den E-Service mit einem Desktop oder Laptop nutzen. In Zukunft wollen wir bestimmte Funktionen, insbesondere die weniger komplexen Aufgaben, auch auf Mobilgeräten zugänglich machen.

Wie kann ich mich anmelden?

- Bürger können sich von jedem PC aus über [e-ID](#) oder mit der [ItsMe-App](#) in den E-Service einloggen.
- Anwälte können sich mit ihrem Anwaltsausweis, [ihrer e-ID](#) oder [ItsMe](#) einloggen.
- Notare und Institutionen müssen sich über [e-ID](#) oder [ItsMe](#) anmelden und anschließend ihre Unternehmensnummer verknüpfen.
- Diejenigen, die sowohl beruflich als auch privat Zugang benötigen, können sich jeweils entsprechend ausweisen.

Ich habe keinen Personalausweis/mein Personalausweis ist nicht mehr gültig. Was nun?

Wenden Sie sich an Ihre Gemeindeverwaltung. ([weitere Infos](#))

Ich kenne den PIN-Code meines Personalausweises nicht. Was nun?

Wenn Sie Ihren PIN-Code vergessen haben oder Ihres Ausweises gesperrt ist, weil Sie dreimal hintereinander den falschen Code eingegeben haben, müssen Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung einen neuen PIN-Code beantragen.

Ich lebe (vorübergehend) im Ausland. Was soll ich tun?

Wenn Sie eine Nationalregisternummer oder eine BIS-Nummer haben, können Sie die normalen Verfahren durchlaufen und sich im Zentralregister für den Schutz von Personen anmelden.

Wenn Sie keine belgische Identifikationsnummer wie oben beschrieben haben, müssen Sie den Kiosk-PC in einem der [Friedensgerichte](#) nutzen.

Ich habe keinen Computer. Was nun?

Wer mit digitalen Abläufen weniger vertraut ist oder keinen Computer hat, kann sich an die Kanzleien der [Friedensgerichte](#) wenden. Im ganzen Land wurden 127 Kiosk-PCs installiert, die es den Mitarbeitern der Kanzlei ermöglichen, Sie bei der Anlage einer Akte oder bei der Verwaltung einer bestehenden Akte zu unterstützen. Um den Kiosk-PC zu benutzen, können Sie zu jedem beliebigen Friedensgericht gehen. Dies muss nicht unbedingt bei dem Friedensgericht geschehen, das für die betreffende Akte zuständig ist.

Wer kann einen Antrag einreichen?

Der Antrag kann von der zu schützenden Person oder von einer anderen Person gestellt werden. Der Antragsteller muss sich stets mit seiner eigenen [e-ID](#) oder ItsMe beim E-Service anmelden.

Kann ich Schutzmaßnahmen für mich selbst beantragen?

Ja, Sie können dies allein oder gemeinsam mit jemand anderem tun. Der Antragsteller muss sich stets mit seiner eigenen [e-ID](#) oder [ItsMe](#) beim E-Service anmelden.

Ich bin ein Anwalt. Kann ich mich mit meinem Anwaltsausweis anmelden?

Anwälte können sich mit ihrem Anwaltsausweis, [ihrer e-ID](#) oder [ItsMe](#) einloggen.

Ich bin ein Notar. Wie kann ich mich anmelden?

Notare können sich mit ihrer Anwaltskarte, [e-ID](#) oder [ItsMe](#) über den Abschnitt ‚Einstellung‘ anmelden. Dann muss die Unternehmensnummer mit dem Profil verknüpft werden.

Ich bin ein Vertreter oder Mitarbeiter eines sozialen oder medizinischen Dienstes. Wie kann ich mich anmelden?

Sie müssen sich mit [e-ID](#) oder [ItsMe](#) über den Abschnitt ‚Einstellung‘ anmelden. Dann muss die Unternehmensnummer mit dem Profil verknüpft werden.

Ich bin angemeldet. Was soll ich jetzt tun?

Auf der Homepage des E-Services steht ein e-Learning zur Verfügung, das Ihnen schrittweise erklärt, wie Sie eine Akte im Zentralregister für den Schutz von Personen anlegen und verwalten.

Wie melde ich mich im Zentralregister für den Schutz von Personen an?

Sie melden sich mit Ihrem [e-ID](#) oder [ItsMe](#) an. In Ihrem Profil können Sie Ihre E-Mail-Adresse eingeben und ein Häkchen bei „Ich möchte per E-Mail kontaktiert werden“ setzen. Die Anmeldung im Register gilt für alle Akten, in die Sie involviert sind.

Welche Unterlagen benötige ich zur Einleitung meines Verfahrens?

Auf der Homepage des E-Service finden Sie eine Checkliste mit Dokumenten und Informationen, die Sie benötigen, um alle Schritte auszuführen (Kontakt Daten der Parteien, ärztliches Attest der zu schützenden Person usw.).

Kann ich einen Begleitbrief beifügen?

Verwenden Sie vorzugsweise die Freitextfelder des Formulars, um Anmerkungen oder Erkenntnisse hinzuzufügen. Sollte dies nicht ausreichen, können Sie einen Begleitbrief hochladen.

Ist es möglich, Dokumente über einen USB-Stick oder eine Speicherkarte auf den Kiosk-PC zu laden?

Es ist nicht möglich, Dokumente über einen USB-Stick oder eine Speicherkarte auf den Kiosk-PC zu laden. Sie können die Papierdokumente jedoch auch in der Gerichtskanzlei einscannen lassen und an den Kiosk-PC senden.

Wie funktioniert die Bezahlung?

Für das Anlegen einer neuen Akte wird wie bisher ein Beitrag in Höhe von 20 Euro zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand verlangt.

Wenn jeder Antragsteller Anspruch auf weiterführenden juristischen Beistand hat, ist ein solcher Beitrag nicht erforderlich. Sie müssen einen diesbezüglichen Nachweis in das System hochladen.

Sie können den Beitrag überweisen oder bar in der Gerichtskanzlei des Friedensgerichtes, bei dem der Antrag gestellt wird, einzahlen. Ein Anwalt kann auch mit einem Kanzleischein oder mit einer Vorschussrechnung bezahlen. An weiteren Möglichkeiten wird gearbeitet, damit Sie in Zukunft auch über einen QR-Code bezahlen können.

Sobald der Antrag eingereicht wurde und die Zahlung des Beitrags in der Gerichtskanzlei eingegangen ist, wird der Antrag in die Liste des Friedensgerichts eingetragen.

Bekomme ich eine Rechnung oder Quittung?

Bei einer Barzahlung kann der Kanzleimitarbeiter einen Zahlungsbeleg ausstellen. Es ist keine Rechnung verfügbar.

Wie kann ich sicher sein, dass ich an das richtige Gericht sende?

Wenn Sie ein Verfahren über den E-Service einleiten, schlägt das System auf Basis des Wohnortes der zu schützenden Person (in Ermangelung dessen erfolgt dies auf Basis seines oder ihres Wohnsitzes) automatisch vor, welches Friedensgericht zuständig ist.

Wie kann ich sicher sein, dass ich alles ausgefüllt habe?

Das System warnt Sie automatisch, wenn Sie ein Pflichtfeld übersehen oder ein Dokument vergessen haben.

Muss der Antrag noch unterzeichnet werden, wenn er elektronisch über das Zentralregister für den Schutz von Personen eingereicht wird?

Eine (elektronische) Unterschrift ist nicht erforderlich, solange Sie über e-ID oder ItsMe angemeldet sind.

Bekomme ich einen Nachweis über den Erfolg/Misserfolg der Versendung?

Die Webseite meldet, dass der Antrag eingereicht wurde. Im Antrags-PDF (bei der Einreichung) können Sie das Datum und die Uhrzeit der Einreichung einsehen. Nach dem Einreichen finden Sie Ihren Antrag im Abschnitt „Anträge in Bearbeitung“ auf der Startseite.

Kann ich sehen, wann ich mein Antrag versendet habe?

Im Antrags-PDF (bei der Einreichung) können Sie das Datum und die Uhrzeit der Einreichung einsehen.

Kann ich meinem Antrag nachträglich noch Dokumente hinzufügen?

Sie können den Stand Ihrer Akten jederzeit und von überall aus überprüfen (in Bearbeitung, ausstehend oder in Vorbereitung). Im Register steht ein zusätzliches Formular zur Verfügung (Brief an den Richter), mit dem Dokumente an das Friedensgericht übermittelt werden können.

Kann ich meinen Antrag nachträglich noch ändern?

Sie können den Stand Ihrer Akten jederzeit und von überall aus überprüfen (in Bearbeitung, ausstehend oder in Vorbereitung). Im Register steht ein zusätzliches Formular zur Verfügung (Brief an den Richter), mit dem Dokumente an das Friedensgericht übermittelt werden können oder eine Abänderung beantragt werden kann.

Wie wird mein Antrag anschließend eingestuft?

Ein neuer Antrag wird zunächst als X-Akte klassifiziert. Dies bezeichnet eine „Vorläufige Akte“. Diese Klassifizierung bleibt bis zur Zahlung Ihrer Akte aufrecht.

Sobald die Zahlung erfolgt ist, wird die Akte vom Friedensgericht als B-Akte registriert. B-Akten sind individuelle Akten pro Verfahren.

Mit der Registrierung der ersten B-Akte wird auch eine R-Akte angelegt. Dies ist die übergreifende Verwaltungsakte, die der geschützten Person folgt, solange diese unter Schutz steht.

Kann ich in einer Schutzakte noch andere Anträge einreichen?

Es gibt verschiedene Formulare (für die Parteien der Akte oder für „Dritte“ außerhalb einer Akte), mit denen Sie u. a. eine Ermächtigung (z. B. Verkauf von Immobilien), das Ersetzen des Betreuers usw. beantragen können.

Kann ich einen Antrag in einer Schutzakte stellen, wenn ich keine Partei dieser Akte bin?

Ja, es gibt auch Anträge im E-Service für Dritte, die Sie zu diesem Zweck nutzen können.

Technische Fragen

Wie kann ich die Sprache des Startbildschirms ändern?

Sie können die Sprache oben rechts auf Ihrem Bildschirm ändern.

Es gelingt mir nicht, mich beim E-Service anzumelden. Was kann ich tun?

Bei technischen Problemen rufen Sie 02 278 55 60 an und wählen Sie die Option ‚3‘.

Sie können sich auch an die Gerichtskanzleien der Friedensgerichte wenden. Im ganzen Land wurden 127 Kiosk-PC's installiert, die es den Mitarbeitern der Kanzlei ermöglichen, Sie bei der Anlage einer Akte oder bei der Verwaltung einer bestehenden Akte zu unterstützen. Um den Kiosk-PC zu benutzen, können Sie zu jedem beliebigen Friedensgericht gehen. Dies muss nicht unbedingt bei dem Friedensgericht geschehen, das für die betreffende Akte zuständig ist.

Welche Internet-Browser werden unterstützt?

Es werden alle Internet-Browser mit Ausnahme des Internet Explorers unterstützt. Der E-Service funktioniert am besten in Google Chrome.

Ich bin blind/sehbehindert. Gibt es eine Vorlesehilfe im E-Service oder im Portal?

Nein, das ist nicht geplant.

Ich kann meinen Antrag nicht auf einmal fertigstellen. Ist das ein Problem?

Sie müssen eine Aktion (z. B. das Absenden eines Antrags) nicht auf einmal abschließen. Sie können jederzeit speichern, was Sie bereits eingegeben haben, und zu einem späteren Zeitpunkt fortfahren.

Wie kann ich meine Papierdokumente scannen?

In der Gerichtskanzlei stehen Multifunktionsdrucker zur Verfügung, wenn Sie den Kiosk-PC benutzen. Ein Mitarbeiter kann Sie vor Ort beim Scannen Ihrer Dokumente unterstützen. Die gescannten Dokumente werden direkt an den Kiosk-PC gesendet, damit sie zu Ihrer Akte hinzugefügt werden können.

Ich habe die erforderlichen Dokumente nur digital und ich habe keinen Computer.

Was nun?

In diesem Fall müssen Sie selbst eine gedruckte Version der digitalen Dokumente bereitstellen. Ein Mitarbeiter der Gerichtskanzlei kann die Dokumente einscannen und auf diese Weise an den Kiosk-PC senden.

In welchem Dateiformat muss ich die Dokumente anhängen?

Die folgenden Dateiformate sind zulässig:

- .pdf
- .jpeg
- .jpg
- .png
- .doc
- .docx
- .odt
- .ods
- .xls
- .xlsx
- .tif
- .tiff

Wie groß dürfen die Dateien maximal sein, die ich anhängen kann?

Die maximale Größe beträgt 10 MB pro Dokument; maximal fünf Dokumente pro Anfrage sind erlaubt. Bestimmte Dokumente, wie z. B. die ärztliche Bescheinigung, fallen nicht unter diese Dateigrößenbeschränkung.

Meine Datei ist zu groß, um sie anzuhängen. Wie kann ich diese kleiner machen?

Für Word-Dateien siehe <https://support.microsoft.com/de-de/office/verringern-der-dateigr%C3%B6%C3%9fe-von-word-dokumenten-6c5a1186-6353-453d-bb22-e9322c2cfbab?ui=de-DE&rs=de-DE&ad=DE> Für PDF-Dateien siehe <https://www.adobe.com/de/acrobat/online/compress-pdf.html>

Für Excel-Dateien siehe <https://support.microsoft.com/de-de/office/verringern-der-dateigr%C3%B6%C3%9fe-von-excel-kalkulationstabellen-c4f69e3a-8eea-4e9d-8ded-0ac301192bf9?ui=de-DE&rs=de-DE&ad=DE>

Wie kann ich meinen Antrag ausdrucken?

Im letzten Schritt ‚Bestätigung‘ können Sie die PDF-Datei speichern und ausdrucken. Diese PDF-Datei öffnet sich automatisch; es gibt keinen Druck-Button auf der Webseite selbst.

Ich möchte meine Dokumente dauerhaft aus dem Zentralregister für den Schutz von Personen löschen. Ist das möglich?

Die Dokumente werden fünf Jahre nach Beendigung der Schutzmaßnahmen automatisch gelöscht.

Sie können Dokumente nicht selbst aus dem Register löschen.

Der E-Service ist nicht verfügbar. Was nun?

Auf der Homepage des Zentralregisters für den Schutz von Personen werden eine allgemeine Störung oder Wartungsarbeiten gemeldet. Wenn der E-Service nicht verfügbar ist, ist es auch nicht möglich, Ihre Akte über einen Kiosk-PC zu starten oder zu verfolgen.

Im Falle höherer Gewalt (durch eine technische Störung) ist es weiterhin möglich, dringende Aktionen in Papierform durchzuführen. Die Behörde unternimmt selbstverständlich alles Mögliche, um die Kontinuität des Systems zu gewährleisten.

Spezifische Fragen für (Pflege-) Institutionen

Wie kann ein Sozial- oder medizinischer Dienst einen Antrag stellen?

Der Mitarbeiter, der den Antrag einreicht, loggt sich über die Schaltfläche ‚Organisation‘ mit seiner eID ein. In seinem Profil muss der Mitarbeiter die Organisation verlinken. Dafür verwendet er die Schaltfläche ‚Organisation hinzufügen‘ oben rechts in seinem Profil. Im Pop-up muss er die ZDU-Nummer der Organisation eingeben und bestätigen. Nachdem das Profil fertiggestellt wurde, muss es gespeichert werden.

Sind die privaten Daten der Person, die den Antrag eingibt, sichtbar?

Nur Name, Vorname und Nationalregisternummer des Antragstellers werden gespeichert und sind für die Parteien sichtbar.

Kann sich bei Abwesenheit des Antragstellers (Krankheit, Urlaub etc.) ein Kollege mit seiner eigenen eID einloggen?

Ja, das ist möglich. Die Kanzlei kann einen zusätzlichen oder neuen Mitarbeiter in die Akte aufnehmen. Dazu muss die Organisation dem Friedensgericht die Identität (Name, Vorname und Nationalregisternummer) des zusätzlichen oder neuen Mitarbeiters über die Website (‚Brief aan de rechter‘, Schreiben an den Richter) mitteilen.

Danach kann sich der zusätzliche oder neue Mitarbeiter über die Schaltfläche ‚Organisation‘ mit seiner eigenen eID auf der Website einloggen. In seinem Profil muss dieser Mitarbeiter die Organisation verlinken. Dafür verwendet er die Schaltfläche ‚Organisation hinzufügen‘ oben rechts in seinem Profil. Im Pop-up muss er die ZDU-Nummer der Organisation eingeben und bestätigen. Nachdem das Profil fertiggestellt wurde, muss es gespeichert werden.

Wird die Akte an eine andere Organisation oder an die Familie übertragen, wenn die zu schützende/geschützte Person die Organisation verlässt oder in eine andere Einrichtung verlegt wird?

Nein, die Akte wird nicht übertragen. Das Friedensgericht muss jedoch über den neuen Aufenthaltsort der zu schützenden/geschützten Person informiert werden.

Kann ein Mitarbeiter einer Organisation wissen, ob ein Antrag für eine bestimmte Person bereits von einer anderen Organisation gestellt wurde?

Nein, das kann er nicht.

Kann ein Mitarbeiter einer Organisation wissen, ob für eine bestimmte Person bereits ein Betreuer bestellt wurde?

Jede Entscheidung über die Anordnung, Beendigung oder Änderung einer Schutzmaßnahme wird im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Diese Publikation enthält auch die Angaben zum Betreuer.

Was passiert, wenn ein Antrag von einer ‚Einrichtung‘ gestellt wird und der Patient oder die Familie den Beitrag zum Haushaltsfonds nicht bezahlt. Wer erhält die Aufforderung, den Beitrag zu zahlen?

Der Beitrag wird nur bei der Einreichung des Antrags auf Bestellung eines Betreuers/Zulassung einer Vertrauensperson fällig. Nachfolgende Verfahren in der Betreuungsakte sind grundsätzlich gebührenfrei.

Die Person, die den Antrag stellt, muss den Beitrag bezahlen. Wenn der Antrag von einer Einrichtung gestellt wird, erhält die Einrichtung selbst die Zahlungsaufforderung (auf der Website, wenn der Antrag ausgefüllt wird) und auch eventuelle Erinnerungsschreiben/Mails bei Nichtzahlung.

Der Friedensrichter entscheidet am Ende des Verfahrens, ob und von wem der Beitrag gegebenenfalls zurückgezahlt werden muss.

Der Antrag wird erst bearbeitet, wenn der Beitrag gezahlt wurde.

24 Tage nach Einreichung wird das Antragsverfahren (vorläufig) eingestellt. Es folgen dann keine Zahlungserinnerungen mehr.

Was passiert, wenn der Beitrag nach diesen 24 Tagen doch noch bezahlt wird?

Die Kanzlei trägt den Antrag doch noch ein und leitet ihn an den Friedensrichter weiter.

Wenn ein Antrag nicht eingetragen wird, weil der Beitrag nicht gezahlt wurde (und daher vorläufig eingestellt ist), kann dann ein anderer (nachfolgender) Sozialdienst von diesem Antrag Gebrauch machen?

Nein, das ist nicht möglich. Es muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Gibt es eine Liste mit allen Informationen und Dokumenten, die der Antragsteller benötigt, um einen Antrag zu stellen? Wenn ja, wo kann ich diese Liste finden?

Ja, Sie finden diese Liste in der Anlage.

Was ist, wenn der Antragsteller wenige Informationen über die zu schützende Person oder deren Familienangehörige besitzt?

Der Name, Vorname und Aufenthaltsort der zu schützenden Person sind Pflichtfelder.

Brauchen Sie Hilfe?

[An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zu meiner Akte habe?](#)

Für alle Fragen, die eine konkrete Akte betreffen, wenden Sie sich bitte an das zuständige Gericht. Die Kontaktdaten der Kanzleien der Friedensgerichte finden Sie [auf der Webseite der Gerichtshöfe und Gerichte](#). Normalerweise bestimmt der Wohnort oder der Wohnsitz der zu schützenden oder geschützten Person, welches Friedensgericht zuständig ist.

Neben der Gerichtskanzlei können Sie sich bei Fragen auch an die anderen beteiligten Parteien wenden (Notar, Anwalt, ÖSHZ, Sachbearbeiter...).

[Brauchen Sie Hilfe bei der Anmeldung?](#)

Weitere Erläuterungen zu den verschiedenen Methoden der Anmeldung finden Sie auf der Webseite von [Loginhulp](#).

[An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zur Funktionsweise des E-Service habe?](#)

Bei technischen Problemen rufen Sie 02 278 55 60 an und wählen Sie die Option ‚3‘.

Auf der Homepage des E-Services steht ein e-Learning zur Verfügung, das Ihnen schrittweise erklärt, wie Sie eine Akte im Zentralregister für den Schutz von Personen anlegen und verwalten.

Wer mit digitalen Abläufen weniger vertraut ist, kann sich an die Kanzleien der Friedensgerichte wenden. Im ganzen Land wurden 127 Kiosk-PCs installiert, die es den Mitarbeitern der Kanzlei ermöglichen, Sie bei der Anlage einer Akte oder bei der Verwaltung einer bestehenden Akte zu unterstützen. Um den Kiosk-PC zu benutzen, können Sie zu jedem beliebigen Friedensgericht gehen. Dies muss nicht unbedingt bei dem Friedensgericht geschehen, das für die betreffende Akte zuständig ist.